Berlin, den 13.03.2023

L.S. Dr. Heiner Koch Erzbischof von Berlin

Dresden, den 25.03.2023

L.S. Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 31.03.2023

L.S. Dr. Ulrich Neymeyr Bischof von Erfurt

Görlitz, den 05.04.2023

L.S. Lic. theol. Wolfgang Ipolt Bischof von Görlitz

Hamburg, den 25.04.2023

L.S. Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, den 19.04.2023

L.S. Dr. Heiner Wilmer SCJ Bischof von Hildesheim

Magdeburg, den 02.05.2023

L.S. Dr. Gerhard Feige Bischof von Magdeburg

Osnabrück, den 09.05.2023

L.S. Johannes Wübbe

Diözesanadministrator von Osnabrück

Vechta, den 16.05.2023

L.S. Wilfried Theising

Weihbischof und Bischöflicher Offizial des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster

Berlin, den 24.05.2023

L.S. Dr. Franz-Josef Overbeck Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

\*\*\*

## Mitteilung über die Approbation der Assoziierungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat die Apostolische Signatur das Dekret (Prot. n. 4164/4-L/24 SAT) übersandt, mit dem mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kompetenz des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz mit Sitz in Hamburg auf den Jurisdiktionsbereich des ka-

tholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erweitert worden ist, sofern es sich um Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 KAGO handelt. Dasselbe Dekret approbiert die Art. 1 - 3 der Vereinbarung zwischen den Errichtungsbistümern und dem Militärordinariat.

Osnabrück, den 20. Juni 2024

#### Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 48

Ordnung zur Regelung
von Auskunfts- und Einsichtsrechten zur
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im
Bistum Osnabrück in Bezug auf Sachakten,
Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden
Schriftgutverwaltung

#### § 1

- (1) An der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein besonderes kirchliches und öffentliches Interesse. Aus diesem Grund dürfen sach- und personenbezogene Daten für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.
- (2) Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Osnabrück, unabhängig von ihrer Rechtsform.

#### § 2

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zulässig, wenn

- 1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
- eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
- 3. das kirchliche Interesse der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

#### § 3

Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG oder § 53 DSGVO verpflichtet worden sind.

#### § 4

Sind personenbezogene Daten offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unerlässlich ist und die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen gewahrt bleiben.

#### § 5

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 12.07.2024

#### L.S. + Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator

Art. 49

# Anpassung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2025

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 wird die Höhe der Gestellungsgelder für Ordensangehörige im Bistum Osnabrück ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

#### Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 83.160,00 € (bisher 78.960,00 €)

Monatsbetrag: 6.930,00 €

#### Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 69.240,00 € (bisher 65.640,00 €)

Monatsbetrag: 5.770,00 €

#### Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Jahresbetrag: 51.480,00 € (bisher 48.840,00 €)

Monatsbetrag: 4.290,00 €

#### **Gestellungsgruppe IV**

Sonstige Ordensangehörige

Jahresbetrag: 43.920,00 € (bisher 41.640,00 €)

Monatsbetrag: 3.660,00 €

Osnabrück, 17.07.2024

#### + Weihbischof Johannes Wübbe

Diözesanadministrator für das Bistum Osnabrück

Art. 50

### Verordnung über die Erhebung des Anstaltspfennigs im Bistum Osnabrück

Der Bischof von Osnabrück, Dr. Wilhelm Berning, hat mit Datum vom 11. Dezember 1934 die Erhebung eines Anstaltspfennigs (heute: Einrichtungsumlage) von den katholisch-kirchlichen Anstalten der geschlossenen Fürsorge im Bereich des Bistums Osnabrück mit Wirkung vom 1. Januar 1935 verordnet (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 15. Dezember 1934, Art. 212, S. 160f.), fortentwickelt mit Verordnung des Bischofs von Osnabrück, Dr. Franz-Josef Bode, vom 10. Februar 2000 (Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 10. Februar 2000, Art. 22, S.25). Die Verordnung über die in dem jeweiligen Kalenderjahr geltende Höhe des Anstaltspfennigs wurde gegenüber den beitragspflichtigen Einrichtungen jährlich festsetzt, letztmalig mit Verordnung vom 02. März 2003 gem. Kirchl. Amtsblatt vom 03. März 2023, Art. 145, S. 340.

Infolge einer mit Wirkung vom 1. Januar 2024 beschlossenen Änderung der Mitgliedsbeitragsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. ist der Bedarf für die Erhebung eines Anstaltspfennigs entfallen.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes verordnet:

#### $\S\ 1-An stalt spfennig/\ Einricht ung sum lage$

Von den stationären katholischen Einrichtungen im Bistum Osnabrück wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 keine Abgabe unter der Bezeichnung "Anstaltspfennig" oder "Einrichtungsumlage" erhoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Erhebung eines Anstaltspfennigs im Bistum Osnabrück vom